Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 170
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 16. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2020)

zum Thema:

Staatlich genehmigte Verschandelung des Müggelheimer Dorfangers – Behördenversagen beim Neubau einer Gasdruckregelanlage

und **Antwort** vom 30. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24170
vom 16.07.2020
über Staatlich genehmigte Verschandelung des Müggelheimer Dorfangers - Behördenversagen beim Neubau einer Gasdruckanlage

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:
Wann wurde dem Bezirksamt Treptow-Köpenick erstmals das Anliegen der GASAG, vorgetragen durch die Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB) bekannt, eine neue Gasdruckregelstation auf dem Müggelheimer Dorfanger errichten zu wollen?

Antwort zu 1:
Das Bezirksamt, hier Untere Denkmalschutzbehörde, erhielt am 15.11.2018 Kenntnis von dem Vorhaben.

Frage 2:
Welche Ämter und Fachbereiche innerhalb des Bezirksamts wurden wann und wie beteiligt? (Bitte um Auflistung mit den genauen Daten)

Antwort zu 2:
Ämter und Fachbereiche innerhalb des Bezirksamts wurden durch die bezirkliche Bauaufsicht wie folgt beteiligt:

Beteiligte Behörde	Datum der Beteiligung (elektronisch)	Datum der Stellungnahme	Ergebnis
Stadtentwicklungsamt Fachbereich Denkmalschutz	25.02.2019	19.03.2019	positiv mit Auflagen und Hinweisen
Stadtentwicklungsamt Fachbereich Stadtplanung	25.02.2019	21.03.2019	positiv, Prüfung nach § 34 und § 172 BauGB
Straßen- und Grünflächenamt Fachbereich Tiefbau	25.02.2019	21.03.2019	positiv mit Hinweisen

Der Fachbereich Tiefbau wurde (ausnahmsweise, da Grundstückseigentümer) beteiligt. Der Fachbereich Naturschutz wurde im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt, da im geplanten Aufstellungsbereich keine Wurzelbereiche geschützter Bäume betroffen sind.

Frage 3:
Welche Gründe wurden seitens der NBB angeführt, die alte Gasdruckregelanlage auf dem Dorfanger durch eine neue ersetzen zu wollen? Wie erfolgte die Prüfung der Plausibilität dieses Vorhabens?

Antwort zu 3:
Im Rahmen des Antragsverfahrens bzgl. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu Zwecken der öffentlichen Versorgung wurden keine Gründe seitens der NBB angeführt, warum ein Ersatz der bestehenden Anlage notwendig ist.

Die Fläche zur Bebauung befindet sich auf öffentlichem Grund, welcher sich im Fachvermögen des Fachbereiches Tiefbau des Straßen- und Grünflächenamtes befindet. Eine Prüfung auf Plausibilität des Vorhabens erfolgte seitens des Straßen- und Grünflächenamtes nicht, da gem. §12 BerlStrG (2) die Sondernutzung zu erlauben (ist), soweit sie den Gemeingebrauch nicht dauerhaft beeinträchtigt oder andere überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Unterbringung der Anlagen im Straßengrund möglich ist.

Im Rahmen der denkmalrechtlichen Zulässigkeit wurde die Nachnutzung des bestehenden Gebäudes diskutiert. Nach Angaben des Vorhabenträgers ist das bisherige Gebäude ist zu klein und aufgrund der Baukonstruktion (Holzbalkendecke) nicht mehr zulässig. Diese Gründe wurden vor dem Hintergrund der Bevölkerungszunahme in Müggelheim und in Kenntnis des Zustands des Bestandsgebäude als plausibel angesehen.

Frage 4:
Wurde der jetzt genehmigte Standort von der NBB oder vom Bezirksamt vorgeschlagen? Welche Begründung gab es dafür?

Antwort zu 4:
Der genehmigte Standort wurde durch die NBB im Rahmen des Antragsverfahrens zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenlandes zu Zwecken der öffentlichen Versorgung eingebracht. Er wurde im Vorfeld zwischen der NBB, der Denkmalschutzbehörde des BA Treptow-Köpenick sowie dem Straßen- und Grünflächenamt abgestimmt. Im Rahmen des Antragsverfahrens wurden die allgemeinen Auflagen für Sondernutzungen öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung (Auflagenkatalog) berücksichtigt. Zur Teilfrage 2 siehe Beantwortung unter Nr. 5.

Frage 5:
Weshalb wurde nicht nach einem Alternativstandort außerhalb des denkmalgeschützten und mit einer Erhaltungssatzung versehenen Müggelheimer Dorfangers gesucht?

Antwort zu 5:
Durch mehrere Verlautbarungen des Bezirksamtes wurde als erste Option ein Standort außerhalb des Dorfangers diskutiert.
Durch die Anforderungen, dass sich die Anlage auf öffentlichem Grund befinden muss, und die Leitungen bereits auf dem Dorfanger vorhanden sind, da hier bereits eine entsprechende Einrichtung steht, wäre ein gänzlich anderer Standort mit erheblichem Arbeits- und Kostenaufwand verbunden gewesen. Vor diesem Hintergrund wurden denkmalfachliche Belange zurückgestellt und entschieden, den Dorfanger als Standort beizubehalten.

Frage 6:
Warum wurde nicht alternativ darauf orientiert, das Bestandsgebäude weiterhin zu nutzen und dort die neue Technik einzubauen, wofür eine temporäre Containeranlage für einige Wochen neben dem alten Gebäude hätte geduldet werden könnten?

Antwort zu 6:
Die Weiternutzung des auf dem Dorfanger vorhandenen Gebäudes wurde diskutiert, siehe auch Antwort zu Frage 3. Das bisherige Gebäude ist jedoch zu klein und aufgrund der Baukonstruktion (Holzbalkendecke) nicht mehr zulässig. Der Standort der bisherigen Anlage ist eng mit Bäumen umstanden. Um die sich aus der größeren Grundfläche des Neubaus und der Bautätigkeit an sich ergebenden Beeinträchtigungen für den Baumbestand möglichst gering zu halten, wurde die Abwägung zugunsten des neuen Standorts vorgenommen.

Frage 7:
Warum erfolgte alternativ keine Auflage dahingehend, die neue Anlage unter der Erde einzubauen, was technisch möglich ist und in anderen deutschen Städten durchaus zum Erhalt des Stadtbildes getan wird?

Antwort zu 7:
Ein solcher Lösungsansatz wurde von der UD erwogen. Es wurde jedoch verworfen, das zur Forderung zu erheben, da die damit einhergehende Baukostensteigerung und die zu erwartenden Eingriffe ins Grundwasser und mögliche Bodendenkmale unverhältnismäßig erschienen.

Frage 8:
Welche Positionen vertraten die Denkmalschutzbehörden im Genehmigungsverfahren?

Antwort zu 8:
Im Verfahren beteiligt waren die Untere Denkmalschutzbehörde und das Landesdenkmalamt als Fachbehörde. Ziel der Denkmalbehörden war die Beeinträchtigung der Denkmalgesamtanlage möglichst weit zu reduzieren. Als Option wurde zunächst ein Standort außerhalb des Dorfangers geprüft. Durch die Anforderung, die Anlage zwingend auf öffentlichem Grund zu errichten in Kombination damit, dass die Leitungen auf dem Dorfanger bereits vorhanden sind, wurde schließlich entschieden, den bisherigen Standort auf dem Dorfanger beizubehalten. Die Weiternutzung des auf dem Dorfanger vorhandenen Gebäudes wurde diskutiert. Das bisherige Gebäude ist jedoch zu klein und aufgrund der Baukonstruktion (Holzbalkendecke) nicht mehr zulässig. Der jetzige Standort ist eng von Bäumen umstanden. Um die sich aus der größeren Grundfläche und den

Neubau ergebende Beeinträchtigungen für den Baumbestand möglichst gering zu halten, wurde im Zuge der Abwägung der Belange der neue Standort als der weniger beeinträchtigende beurteilt. Die denkmalpflegerischen Belange mussten zugunsten des öffentlichen Belangs der Beibehaltung einer Gasdruckregelanlage an dieser Stelle zurückgestellt werden (vgl. auch die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23 893).

Frage 9:
Wann genau und durch wen erfolgte die Baugenehmigung für diese Anlage und mit welchen Auflagen?

Antwort zu 9:
Die Baugenehmigung wurde durch den Fachbereich Bauaufsicht im Bezirksamt Treptow-Köpenick am 30.07.2019 mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingung:
Mit der Bauausführung darf gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 BauO Bln i. V. m. § 16 Abs. 1 BauVerfV erst begonnen werden, wenn die Erklärung nach § 15 Abs. 3 BauVerfV zum Standsicherheitsnachweis der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

Auflagen:
Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens baulicher Anlagen über NHN wird mit 35,45 m festgesetzt.
Die Genehmigung des Fachbereichs Denkmalschutz ist Bestandteil dieses Bescheides und enthält folgende Auflagen:
Das äußere Farbkonzept ist entsprechend der Fotomontage (siehe Antrag) zu gestalten (Putz beige/ Metallelemente anthrazit).
Ein mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmter Graffitischutz ist vorzusehen. Eventuelle Graffiti oder Schmierereien sind regelmäßig zu entfernen.
Die umlaufende Pflasterung um das Gebäude erfolgt mit Kleinpflaster, eine Bemusterung ist erforderlich.

Hinweis der Unteren Denkmalschutzbehörde:
In allen Phasen der Baudurchführung sind Abstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde durchzuführen bzw. eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen, wenn eine Baudurchführung von dem vorgelegten eingereichten Antrag abweichen sollte oder die Baumaßnahme nicht Gegenstand des Antrages war. Dieser Sachverhalt ist auch bei Veränderungen des Antrags zu berücksichtigen, die durch Forderungen anderer Behörden und Institutionen erfolgen.

Im Übrigen enthält die Baugenehmigung weitere Hinweise, u. a.:
Hinweise des Fachbereichs Tiefbau:
1. Der Abriss des alten Gebäudes ist sicherzustellen. Die Umpflasterung der neuen Ortsdruckregelanlage muss mit Bernburger Mosaik erfolgen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob eine Zuwegung fußläufig oder für Fahrzeuge notwendig sein wird.
2. Die Fläche auf der das Bauvorhaben geplant ist, stellt öffentliches Straßenland dar. Für die dauerhafte Nutzung ist vor Baubeginn eigenverantwortlich die Sondernutzungsgenehmigung durch den Fachbereich Tiefbau einzuholen, siehe auch Anlage 2.
3. Bei Bauarbeiten, die mit öffentlichen Straßen in Berührung kommen, sind die vorgeschriebenen Sperrmaßnahmen anzuwenden. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem zuständigen Tiefbauamt mindestens drei Tage vorher anzuzeigen, siehe auch Anlage 2.
4. Die Hinweise des Fachbereichs Vermessung sind zu beachten, siehe Anlage 3.

5. Die Beseitigung der vorhandenen Ortsdruckregelanlage ist bauordnungsrechtlich verfahrensfrei.

Vor Beseitigung der vorhandenen Ortsdruckregelanlage sind eigenverantwortlich die denkmalrechtliche Genehmigung, die Zustimmung des Fachbereichs Tiefbau und ggf. die Ausnahmegenehmigung nach § 5 BaumSchVO durch den Fachbereich Naturschutz (siehe Bauherreninformation zum Naturschutz, Anlage 4) einzuholen.

Frage 10:
Weshalb wurde ein gesichtsloser Containerklotz als Neubau zugelassen, der noch dazu zum Beschmieren einlädt? Warum wurde nicht eine dem Anger angemessene Gestaltung wie bei der alten Gasstation eingefordert und beauflagt?

Antwort zu 10:
Es sollte nicht Ortsbildpflege mit Denkmalschutz verwechselt werden. Denkmalfachliche Grundlage ist regelmäßig bei neuen Zutaten einen erkennbaren Neubau mit einer zurückhaltenden Gestaltung zu errichten. Historisierende Bauten sind kein Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Ein historisierendes Gebäude mit Steildach würde sich viel mehr in den Vordergrund drängen. Warum dieses Gebäude mehr als andere zum Beschmieren einlädt, ist nicht nachvollziehbar.

Frage 11:
Warum wurden die Anrainer und der Müggelheimer Heimatverein, der diese Fläche mehrfach im Jahr für seine Feste nutzt, nicht frühzeitig informiert und einbezogen?

Antwort zu 11:
Das Bezirksamt ist nicht Vorhabenträger der Baumaßnahme. Es stellt lediglich im Rahmen einer Sondererlaubnis gem. §12 BerlStrG den öffentlichen Grund für die Errichtung der Anlage bereit. Eine Zuständigkeit für die Information der Anrainer und des Müggelheimer Heimatvereins wird von hier nicht gesehen.

Frage 12:
Warum erfolgte seitens des Bezirksamts keine Information an den zuständigen Fachausschuss der BVV Treptow-Köpenick und den Bezirksdenkmalrat Treptow-Köpenick, damit sich beide Gremien noch für eine Alternativlösung hätten einsetzen können?

Antwort zu 12:
Im Bericht des Bezirksamts im zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung informiert das Bezirksamt regelmäßig über eine Auswahl eingehender Bauanträge. Grundsätzlich fiele das Vorhaben unter die selbst gesetzten Kriterien der Berichterstattung. Die dem Bauantrag nächstfolgende Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung fiel aufgrund eines Stromausfalls aus. In der darauffolgenden Sitzung wurde es versäumt, über den Ersatzneubau für die bestehende Anlage zu berichten.
Der Bauantrag für den Ersatzneubau einer Ortsdruckregelanlage ist am 11.02.2019 in der Bauaufsicht eingegangen. Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde im Baugenehmigungsverfahren zur geplanten Ortsdruckstation am 25.02.2019 von der Bauaufsicht zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen aufgefordert worden. Der Bezirksdenkmalrat tagte in dem Zeitraum nicht. An der ersten Sitzung des Bezirksdenkmalrats danach, am 22.03.2019, konnte das Bezirksamt nicht teilnehmen, da gleichzeitig Termine im Rahmen des Tages der Denkmalpflege wahrzunehmen waren. Die darauffolgende Sitzung des Bezirksdenkmalrats fand am 24.05.2019 statt.
Das Bezirksamt informiert in jeder Sitzung des Bezirksdenkmalrats über größere Bauvorhaben, bei denen denkmalfachliche Belange berührt sind. Über die geplante

Ortsdruckstation berichtete das Bezirksamt vor diesem Hintergrund erst nach den ersten Beschwerdeschreiben.

Frage 13:
Warum wurde nach den Protesten der örtlichen Bevölkerung kein Baustopp erlassen?

Antwort zu 13:
Der Erlass eines Baustopps setzt mindestens eine formelle Rechtswidrigkeit eines Bauvorhabens voraus. Da für das Bauvorhaben eine Baugenehmigung vorliegt und auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es abweichend von der erteilten Baugenehmigung errichtet wurde, besteht keine Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Baustopps.

Frage 14:
Wie kann es sein, dass der Bezirksbürgermeister in einer Pressemitteilung vom 30.06.2020 mitteilt, er habe in Gesprächen mit der GASAG und der NBB gebeten, einen anderen, besser geeigneten Standort auszuwählen und nur eine Woche später vollendete Tatsachen geschaffen werden und das umstrittene Gebäude fertiggestellt ist und somit das Bezirksamt Treptow-Köpenick, aber auch die Bürgerschaft, die Hoffnung in diese Zusage setzten, brüskiert werden?

Antwort zu 14:
Die am 30.06.2020 veröffentlichte Pressemitteilung teilt dazu folgendes mit: „Im Gespräch mit der NBB wurde deutlich, dass die Gasdruckregelstation in Müggelheim jetzt auf eine neuen Stand der Technik gebracht werden muss."

Frage 15:
Wie ist es zu erklären, dass in einer weiteren Pressemitteilung des Bezirksamts vom 08.07.2020 nunmehr nur noch von einer mittelfristigen Verlagerung der Station die Rede ist?

Antwort zu 15:
In der am 30.06.2020 veröffentlichten Pressemitteilung wird folgendes mitgeteilt :
„Gleichzeitig herrscht aber eine große Offenheit, andere Varianten zu prüfen, mit denen einerseits die Versorgungssicherheit der Müggelheimerinnen und Müggelheimer weiterhin gewährleistet wird und sich eine Vereinbarkeit mit dem Ortsbild ergibt. Diese Gespräche sollen nun auch unter Beteiligung des Heimatvereins Müggelheim fortgeführt werden."
Dies steht nicht im Widerspruch zur Pressemitteilung vom 08.07., wo es heißt: „Das Bezirksamt begrüßt, dass die Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB) ihre Bereitschaft erklärt hat, nochmals grundsätzlich über einen anderen Standort für eine Gasdruckstation zur Versorgung Müggelheims nachzudenken und dazu ein Gespräch mit dem Bezirksbürgermeister und dem Bezirksstadtrat für Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung zu führen. Sollte sich ein entsprechend geeigneter Standort, möglicherweise auch gänzlich außerhalb des Ortskerns von Müggelheim finden, bestünde zumindest mittelfristig die Möglichkeit, das gewohnte und geschützte historische Ortsbild wiederherzustellen."

Berlin, den 30.07.2020

Lompscher
.....
Senatorin für
Stadtentwicklung und Wohnen